STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 060-19/24**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Beschluss zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt den Vertrag zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit mit den Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH, Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen abzuschließen.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Bau- und Umweltausschuss: 07.05.2020 Haupt- und Vergabeausschuss: 11.05.2020
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Straßenreinigung
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 060-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt den Vertrag zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit mit den Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH, Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen abzuschließen.

Begründung:

Der bisherige Vertragspartner für die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Ellrich, Veolia Umweltservice Ost, hat zum Jahresende 2019 den bestehenden Vertrag ordentlich gekündigt. Da die Straßenreinigung einer gebührenpflichtigen Leistung unterliegt (Straßenreinigungsgebührensatzung), ist es maßgebend, welche Kosten für die Erbringung der Leistung durch Dritte der Stadt Ellrich entstehen. Im Rahmen der bisherigen Ausschreibungen für die Straßenreinigung hatte sich jeweils nur die Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH mit beteiligt. Die dabei immer nur knapp dem Angebot der Veolia unterlagen.

Auf der Grundlage des § 108 GWB, welches die Vereinbarungspartner erklären, dass die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sind, besteht die Möglichkeit, durch den zu beschließenden Vertrag, die für die zu erbringende Straßenreinigungsleistung notwendige Vertragsbeziehung, in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

Im Umkehrschluss erbringt die Stadt Ellrich, wie geregelt im § 1 Abs. 1, Leistungen für die Südharzwerke durch entgeltliche Zurverfügungstellung eines Grünabfallsammelplatzes in der Stadt Ellrich sowie den Verkauf von Grünabfallkarten für die Südharzwerke. Details sind hierzu in der Vereinbarung vom 02.12.2016 geregelt.

Die Verwaltung kann dem Stadtrat nur empfehlen dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Anlage: Vereinbarung zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit

Vereinbarung zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit

zwischen der Stadt Ellrich
Salzstraße 8
99755 Ellrich
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Pasenow
- im Folgenden Stadt genannt –

und der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH
Robert-Blum-Straße 1
99734 Nordhausen
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mund
- im Folgenden Südharzwerke genannt -

Präambel

Die Südharzwerke sind ein kommunales Unternehmen des Landkreises und der Stadt Nordhausen, das im Auftrag öffentlicher Auftraggeber Entsorgungs- und Reinigungsaufgaben im Landkreis Nordhausen durchführt. In dieser Eigenschaft sind die Südharzwerke selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des GWB. Die Stadt Ellrich ist eine Gemeinde im Landkreis Nordhausen und daher ebenfalls öffentlicher Auftraggeber. Beide arbeiten bereits im Gebiet der Abfallentsorgung – Grünabfall – zusammen. Im Wege der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit nach § 108 GWB soll diese Zusammenarbeit nunmehr auf Reinigungsleistungen erweitert werden. Durch die gegenseitige Zusammenarbeit sollen dabei die gemeinsamen Ziele einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Reinigung erreicht werden.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Stadt Ellrich erbringt Leistungen für die Südharzwerke durch entgeltliche Zurverfügungstellung eines Grünabfallsammelplatzes in der Stadt Ellrich sowie den Verkauf von Grünabfallkarten für die Südharzwerke. Details sind in der Vereinbarung vom 02.12.2016 geregelt.

(2) Die Südharzwerke erbringen Reinigungsleistungen für die Stadt Ellrich. Details werden in einer separaten Vereinbarung/Beauftragung geregelt.

§ 2 Sicherstellung der Voraussetzungen des § 108 GWB

(1) Die Vereinbarungspartner erklären, dass die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt ist.

(2) Die Vereinbarungspartner erbringen auf dem freien Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten, die durch die Zusammenarbeit gemäß § 1 erfasst sind.

§ 3 Wirksamkeit und Dauer, salvatorische Klausel

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. In dem Fall sind geeignete Nachfolge- bzw. Übergangsregelungen für die in § 1 genannten Detail- bzw. Separatvereinbarungen zu treffen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vereinbarungsparteien zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

Ellrich, den ……

……
Pasenow
Bürgermeister Stadt Ellrich

Nordhausen, den ……..

…….
Mund
Geschäftsführer Südharzwerke

Kehrvertrag

Zwischen der Stadt Ellrich
Salzstraße 8
99755 Ellrich

vertreten durch den Bürgermeister Henry Pasenow

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

und der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH
Robert-Blum-Straße 1
99734 Nordhausen

vertreten durch Geschäftsführer Thomas Mund

im folgenden „Südharzwerke“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Südharzwerke sind ein kommunales Unternehmen des Landkreises und der Stadt Nordhausen, das im Auftrag öffentlicher Auftraggeber Entsorgungs- und Reinigungsaufgaben im Landkreis Nordhausen durchführt. In dieser Eigenschaft sind die Südharzwerke selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des GWB. Die Stadt Ellrich ist eine Gemeinde im Landkreis Nordhausen und daher ebenfalls öffentlicher Auftraggeber. Beide arbeiten bereits im Gebiet der Abfallentsorgung – Grünabfall – zusammen. Im Wege der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit nach § 108 GWB soll diese Zusammenarbeit nunmehr auf Reinigungsleistungen erweitert werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag umfasst die Erbringung von maschinellen Kehrleistungen, die die Stadt im Wege der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit bei den Südharzwerken beauftragt.

(2) Die Südharzwerke verpflichten sich, die in dem als Bestandteil dieses Vertrags beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Straßen regelmäßig, zu festgelegten Reinigungszeiten (Tourenplan) mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine zu reinigen.

(3) Die Leistung der Südharzwerke umfasst die Straßenreinigung und den Transport des aufgesammelten Kehrichts zur Entsorgung. Kehricht im Sinne dieses Vertrages ist die normale Verschmutzung der Straßen zwischen den turnusgemäßen Reinigungen wie Straßen- und Reifenabrieb, Laub, Streumittel des Winterdienstes sowie andere, die Straße verunreinigende Gegenstände. Außerordentliche Verunreinigungen durch Baustellen, Baufahrzeuge und dergleichen gelten nicht als normale Verschmutzung. Sie sind der Stadt umgehend mitzuteilen und nach Auftragserteilung zu beseitigen.

(4) Die Straßenreinigung beginnt an festgesetzten Tagen entsprechend dem Tourenplan. Ist der Reinigungstag ein gesetzlicher Feiertag entfällt die Reinigung. Vorläufige Reinigungstage sind Dienstag, Mittwoch, Freitag jeweils in der ungeraden Kalenderwoche. Leistungszeitraum ist April bis Oktober (?) eines jeden Jahres.

(5) In Ellrich steht ein Hydrant mit C-Anschluss für Nachbetankung von Frischwasser zur Verfügung.

(6) Es werden nur Straßen gekehrt, deren Oberflächen geeignet sind und über Wendemöglichkeiten zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten verfügen.

(7) In jedem Ortsteil wird ein Entwässerungspunkt für Regenwasser bereitgestellt

§ 2 Entgelte, Zahlungen

(1) Das Entgelt für die Kehrleistungen beträgt 32,97 € je Kehrkilometer und beinhaltet An- und Abfahrt sowie die Entsorgung des Kehrichts.

(2) Die Zahlungen haben monatlich nach entsprechender Rechnungslegung zu erfolgen. Mit der monatlichen Abrechnung erhält die Stadt entsprechende Leistungsnachweise.

(3) Alle genannten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 3 Entgeltanpassungen

(1) Die Preise unterliegen der folgenden Preisgleitklausel:

$$E = E_0 \times (0{,}5\ L/L_0 + 0{,}2\ DK/DK_0 + 0{,}3\ F/F_0)$$

darin bedeuten:	E	Entgelt neu
	E_0	Entgelt alt
	L	Lohn neu
	L0	Lohn alt
	DK	Dieselkraftstoff neu
	DK_0	Dieselkraftstoff alt
	F	Fahrzeugkosten neu
	F_0	Fahrzeugkosten alt

zu L	Stundensatz für einen Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisgleitung (lt. Tarifvertragsentwicklung)
zu L_0	Stundensatz für einen Mitarbeiter 2020 bzw. zum Zeitpunkt der letzten Anpassung
zu DK	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) lfd. Nr. 175, Dieselkraftstoffe bei Abgabe an Großverbraucher, jüngstes verfügbares Jahresmittel
zu DK_0	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) lfd. Nr. 175, Dieselkraftstoffe bei Abgabe an Großverbraucher, Jahresmittel 2020 bzw. Jahresmittel der letzten Anpassung
zu F	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) lfd. Nr. 569 Lastkraftwagen, jüngstes verfügbares Jahresmittel
zu F_0	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) lfd. Nr. 569 Lastkraftwagen, Jahresmittel 2020 bzw. Jahresmittel der letzten Anpassung

(2) Die Südharzwerke haben jährlich bis zum 28.02. die Preisgleitung der Stadt mitzuteilen und die entsprechenden Auszüge aus dem Index der Erzeugerpreise mitzugeben. Nach rechnerischer Prüfung durch die Stadt erhalten die Südharzwerke eine Bestätigung zurück. Die Preisgleitung tritt sodann zum 01.04. des Jahres in Kraft. Die Preisgleitung ist erstmalig zum 01.04.2022 möglich. Für alle Preisgleitungen gilt eine Gesamtschwelle von 3 % gegenüber dem Ursprungsbetrag bzw. dem Betrag seit der letzten Preisgleitung.

(3) Sollten durch gesetzliche oder behördliche Vorgaben neue Kostenbestandteile (z.B. Mauterweiterung) gegenüber dem Zeitpunkt der Vertragskalkulation (II. Quartal 2020) hinzukommen, wird dies den Preisen hinzugefügt. Gleiches gilt, wenn der Entsorgungsweg des Kehrichts eine Preissteigerung von mehr als 10 % erfährt.

§ 4 Haftung, Versicherung

(1) Die Südharzwerke haften für die Leistungen aus diesem Vertrag aufgrund vertraglicher bzw. deliktischer Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Durch die Südharzwerke sind die erforderlichen Versicherungen für die Kehrleistungen abzuschließen.

§ 5 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

(2) Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich behoben wird.

(3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die richtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außeracht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung/Abwicklung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag wird fest bis zum 31.12.2021 abgeschlossen. Wird er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die juristische Person des Auftragnehmers aufgelöst oder in andere Rechtsformen oder Beteiligungen umgewandelt wird, Pflichten dieses Vertrages wiederholt oder grob verletzt werden oder dem Auftraggeber durch nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Auftragnehmers ein erfolgsgefährdender, nicht unerheblicher Schaden entstanden ist.

§ 7 Schriftform/Gerichtsstand

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

Der vorliegende Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner jeweils ein Exemplar erhält.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Veränderungen der Anlagen werden diese dann in ihrer neuen Fassung Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie von beiden Vertragspartnern abgezeichnet wurden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nordhausen. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Ellrich, ……..	Nordhausen, …….
Stadt Ellrich	Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH
Henry Pasenow Bürgermeister	Thomas Mund Geschäftsführer

Anlage: Tourenplan